



Individuell adressiert an die Mitglieder
des Nationalrates

Basel, 22. September 2023

**Herbstsession des Nationalrates: 22.062 KVG. Massnahmen zur Kostendämpfung
im Gesundheitswesen, Paket 2 - am 28. September 2023 im Plenum**

Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Im Rahmen der Herbstsession werden Sie am 28. September 2023 das Geschäft 22.062
Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, Paket 2 beraten.

Dabei wird auch eine Anpassung von Art. 32 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)
behandelt.

**Wir empfehlen Ihnen dringend, der Version der SGK-N von Art. 32 Abs. 3 KVG in
Kombination mit Art. 52 Abs. 4 KVG zu folgen. Durch die Version der SGK-N wird
Kostenkontrolle mit vernünftiger Rechtsanwendung und Berücksichtigung der
Versorgungssicherheit kombiniert.**

**Demgegenüber würde die Version des Bundesrates zu einer äusserst heiklen
und diffusen, weil sehr offen formulierten Kompetenzdelegation auf die Verord-
nungsebene führen.**

Im Laufe dieser Session hat der Nationalrat bereits einen neuen Absatz von Art. 32 KVG
betreffend Health Technology Assessment (HTA) nicht angenommen, was bedauerlich
ist. Dies deshalb, weil eine klarere Regelung der HTA einen deutlich besseren Einsatz
dieses wichtigen Instruments für Kosten / Nutzen – Beurteilungen erlauben würde. Wir
werden uns weiterhin für eine Stärkung und Verbesserung von HTA einsetzen und Ihnen
hierzu neue Vorschläge unterbreiten.

Nun ist es umso wichtiger, im Rahmen der Überarbeitung von Art. 32 KVG richtige Im-
pulse zu setzen. Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend, der Version der SGK-N von Art.
32 Abs. 3 in Kombination mit Art. 52 Abs. 4 KVG zu folgen und nicht der äusserst heiklen
und diffusen Kompetenzdelegation in der Version des Bundesrates.

Der Nationalrat hat eine entsprechende Formulierung des Bundesrates bereits im Rahmen des Kostendämpfungspakets 1 in seiner Debatte vom 29. Oktober 2020 mit klarem Mehr abgelehnt.

Im Rahmen der damaligen Debatte wurde richtigerweise zum Ausdruck gebracht, dass derart offen formulierte Delegationsnormen nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer transparenten Gesetzgebung sind. Wir verweisen hierzu auf das zutreffende Votum von NR Lorenz Hess im Plenum.

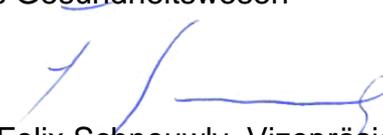
Art. 32 und Art. 43 KVG sind zentrale Schlüsselbestimmungen im Krankenversicherungsrecht. Damit können entscheidende Impulse für signifikante Systemreformen und sinnvolle Kostendämpfungsmassnahmen gesetzt werden.

Deshalb ersuchen wir Sie, sich weiterhin mit diesen Bestimmungen und dem darin enthaltenen Reform- und Sparpotential zu befassen. Wir werden Ihnen auch hierzu weitere Verbesserungsvorschläge vorlegen.

Für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen


Prof. Dr. Robert Leu, Präsident


Felix Schneuwly, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 26 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.